

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Ordnung für das Zertifikatsstudium "Interdisziplinäre Geschlechterstudien"  
an der Universität Potsdam vom 8. Juni 2005

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

- <i>Stand und Teilnehmer der ethischen Diskussion in der Gesellschaft</i>		
<b>Neueste Technologietrends</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
- <i>Neue Forschungsansätze in Biotechnologie und Medizintechnik</i>		
- <i>Globale Technologietrends in Biotechnologie und Medizintechnik</i>		
- <i>Zukunftsszenarien für Biotechnologie und Medizintechnik</i>		
<b>Masterarbeit</b>	<b>15</b>	<b>4</b>
<b>Leistungspunkte gesamt</b>	<b>65</b>	

Hinweis zu den Prüfungsleistungen: Mögliche Prüfungsleistungen für die genannten Module sind in § 12 Abs. 2 der Ordnung beschrieben.

## Ordnung für das Zertifikatsstudium „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ an der Universität Potsdam

Vom 8. Juni 2005

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) folgende Ordnung für das Zertifikatsstudium „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ beschlossen:<sup>1</sup>

### Inhalt:

- § 1 Zuständigkeit und Organisation
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienbeginn und Studienzeit
- § 4 Gegenstand und Ziel der „Interdisziplinären Geschlechterstudien“
- § 5 Studienanforderungen
- § 6 Leistungsnachweise und Benotung
- § 7 Das Zertifikat
- § 8 In-Kraft-Treten

### § 1 Zuständigkeit und Organisation

(1) Diese Ordnung regelt Gegenstand, Ziel und Studienanforderungen des Studiums zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“.

(2) Das Studienangebot wird durch Wissenschaftler/innen aller Fakultäten realisiert. Es müssen aber nicht alle Fakultäten in jedem Semester mit Lehrangeboten beteiligt sein. Die Lehrangebote können aus dem Grund- und aus dem Hauptstudium kommen.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 30. August 2005.

(3) Die Professur für „Frauenforschung / Soziologie der Geschlechterverhältnisse“ an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät organisiert das Lehrprogramm, stellt in jedem Semester / Studienjahr ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis, gegliedert nach den vier Schwerpunkten des Studienprogramms, zusammen und bereitet die Zertifizierung nach § 7 vor.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Das Zertifikatsstudium „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ kann von Studierenden aller Fächer absolviert werden.

(2) Das Zertifikat kann nur in Verbindung mit einer staatlichen oder akademischen Abschlussprüfung erworben werden (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2).

### § 3 Studienbeginn und Studienzeit

Das Studium zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ erfolgt im Wesentlichen im nicht verpflichtenden Bereich eines grundständigen Studienganges bzw. durch ein zusätzliches Zeitvolumen. Die Studienleistungen werden im Hauptstudium, nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums, durch den Besuch von Vorlesungen und Proseminaren / Übungen (soweit die Lehrangebote aus dem Grundstudium kommen) bzw. durch den Besuch von Vorlesungen und Hauptseminaren (Lehrangebote aus dem Hauptstudium) erbracht.

### § 4 Gegenstand und Ziel der „Interdisziplinären Geschlechterstudien“

(1) Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der historischen und aktuellen Geschlechterverhältnisse, der Geschlechterordnung als Bestandteil von Kulturen verschiedener Gesellschaften, der Geschichte von Emanzipationsbewegungen und geschlechterpolitischen Interventionen sowie der Theorien und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung erwerben.

(2) Mit dem Zertifikat werden ihnen damit Fähigkeiten und Kenntnisse bescheinigt, die als berufliche Qualifikation zunehmend in Kultur, Wirtschaft und Politik gefragt sind.

## § 5 Studienanforderungen

(1) Das Studium zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ beinhaltet Lehrveranstaltungen (Übungen, Pro- und Hauptseminare, Vorlesungen) im Umfang von insgesamt 16 SWS. Davon können maximal drei Veranstaltungen aus den für den ersten Studienabschluss belegten Haupt- und Nebenfächern gewählt werden. Eine doppelte Anrechnung ist nicht möglich.

(2) Zum Erwerb des Zertifikats sind erforderlich:

- die bescheinigte Teilnahme an acht im Programm ausgewiesenen Lehrveranstaltungen,
- benotete Leistungen in vier dieser Lehrveranstaltungen, wovon jeweils eine benotete Leistung in einem der vier Schwerpunkte gemäß Absatz 3 zu erbringen ist.

(3) Alle Veranstaltungen werden jeweils einem der folgenden vier Schwerpunkte zugeordnet:

- Theorien und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung
- Geschlechterverhältnisse in historischer und aktueller Perspektive
- „Geschlecht“ als kulturelles Konstrukt
- Geschichte der Frauenbewegung, Geschlechterpolitiken

(4) Die Belegung von Lehrveranstaltungen in den vier Schwerpunkten sollte ausgewogen sein; mindestens aber ist aus jedem der vier Schwerpunkte ein Pro- bzw. Hauptseminar zu besuchen.

## § 6 Leistungsnachweise und Benotung

Leistungsnachweise und Benotung werden nach der Studienordnung der jeweiligen Fächer vorgenommen.

## § 7 Das Zertifikat

(1) Der/die Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät stellt auf Antrag der Studierenden ein Zertifikat „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ (siehe Anhang) aus, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Nachweis der in § 5 aufgeführten Lehrveranstaltungen und Leistungen, der durch den Prüfungsausschuss „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ bestätigt wird
2. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums

(2) Dem Prüfungsausschuss, der vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird, gehören Vertreter und Vertreterinnen der beteiligten Fakultäten unter dem Vorsitz der Professur für Frauenforschung an, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreter/innen besteht und sich wie folgt zusammensetzt: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein studentisches Mitglied im Hauptstudium.

(3) Die Gesamtnote für das Zertifikat „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Leistungen.

Die Gesamtnote ist

- Sehr gut: bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5
- Gut: bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
- Befriedigend: bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
- Ausreichend: bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0

(4) Aus dem Zertifikat muss hervorgehen, in Verbindung mit welchem staatlichen bzw. akademischen Abschlusszeugnis es verliehen wurde.

(5) Auf Wunsch kann das Zertifikat auch ohne Note ausgestellt werden.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.



Urkunde

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ nachgewiesen.

Gesamtnote: \_\_\_\_\_

Ihm/ Ihr wird hiermit das Zertifikat „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ verliehen.

Potsdam,

Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Das Zertifikat wird in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis < \_\_\_\_\_ > verliehen.

**Erste Satzung zur Änderung  
der Immatrikulationsordnung  
der Universität Potsdam**

**Vom 14. April 2005**

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Senat der Universität Potsdam am 14. April 2005 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 11. März 2004 (AmBek UP 2004 Nr. 3 S. 26) wird wie folgt geändert:

**Nr. 1**

In § 1 Abs. 5 wird nach dem dritten Satz folgender neuer vierter Satz eingefügt: „In den Fällen der Einstufung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auch über einen Widerspruch“. Der bisherige Satz vier wird zu Satz fünf.

**Nr. 2**

In § 4 Abs. 2 wird nach Nr. 3 folgende neue Nr. 4 eingefügt:

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 26. April 2005.

„4. die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten wurde, soweit die Umstände des Einzelfalles nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Studienabschluss erreicht werden kann; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.“

**Nr. 3**

In § 15 Abs. 4 wird der dritte Spiegelstrich („der Antrag auf Genehmigung der Fächerkombination im Magisterstudium (spätestens zur Rückmeldung zum 3. Fachsemester),“) ersatzlos gestrichen.

**Nr. 4**

§ 19 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit nichts anderes bestimmt wurde, ist für Entscheidungen nach dieser Ordnung der Rektor verantwortlich.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.